

Die Ehrenordnung

Grundsätze

1. Die Ehrenordnung ist eine Ausführungsleitlinie für Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern des Tennisclubs Eibach e.V.
2. Sie würdigt damit die besondere Treue zum TCE und besondere Verdienste um den Sport. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.
3. Zuständig für die Entscheidung einer Ehrung mit Ehrennadeln, Verdienstnadeln und Leistungsnadeln ist der Vorstand. Die Entscheidung wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
4. Zuständig für die Verleihung der Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Jedes Mitglied kann dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung Vorschläge zur Verleihung von Verdienstnadeln, Leistungsnadeln oder Vorschläge zur Verleihung der Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender machen.
6. Ehrungen werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch die/den Vorsitzende/n oder durch deren/dessen Vertreter*in vorgenommen. Ehrungen sind in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.
7. Bisherige Verleihungen der Ehrenmitgliedschaft bleiben bestehen.

Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft

1. Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Ehrenurkunde und einem Gutschein in Höhe von 0,50 EUR/Mitgliedsjahr geehrt.
2. Mitglieder mit 40-jähriger Mitgliedschaft werden mit Ehrenurkunde und einem Gutschein in Höhe von 0,50 EUR/Mitgliedsjahr geehrt.
3. Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft werden mit Ehrenurkunde und einem Duschtuch mit TCE-Wappen geehrt.
4. Mitglieder mit 60-jähriger und 70-jähriger Mitgliedschaft, danach im 5-Jahresrhythmus werden mit einer Urkunde und einem Präsent im Wert von EUR 40,00 geehrt.
5. Stichtag der Mitgliedschaft ist der 1.1. des Jahres, in dem das Mitglied eingetreten ist und die Mitgliedschaft ununterbrochen besteht.
6. Bei all diesen Ehrungen wird nicht zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

Ehrungen für sportliche Leistung

Mitglieder, die sportlich in hervorragender Weise in Erscheinung getreten sind, zB 1. bis 3. Platz bei Meisterschaften mit überregionaler Bedeutung können besonders ausgezeichnet werden.

Ehrungen für besondere Verdienste

Übungsleiter*in, Trainer*in und Ehrenamtliche, die in hervorragender Weise in Erscheinung getreten sind, können mit einer Verdienstnadel geehrt werden.

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die insgesamt 30 Jahre herausragende, ehrenamtliche Tätigkeit aufzuweisen haben. Es sollte im Verein nie mehr als 1 % Ehrenmitglieder geben.
2. Das Ehrenmitglied wird beitragsfrei in der Mitgliederverwaltung geführt.

Ehrenvorsitzender

Zur/m Ehrenvorsitzende/n kann ernannt werden, wer das Amt der/s 1. Vorsitzende/n mindestens 10 Jahre verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat. Die/der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.

Geburtstagsjubilare und besondere Anlässe für 70 Jahre und alle weitere 5 Jahre

Ein Präsent im Wert von ca. EUR 20,00 + persönliche Glückwünsche durch Vorstand oder dessen Beauftragter/n.

Dies gilt für Mitglieder, die mind. 5 Mitgliedsjahre haben. Alle weiteren Mitglieder erhalten ein Glückwunschsreiben vom Vorstand

Todesfälle

Erhält der Vereinsvorstand Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, ein Kondolenzschreiben bzw. –karte den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes ausgehändigt.

Widerruf

Der TC Eibach e. V. kann die Ernennung zur/m Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn die betroffene Person sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die betroffenen Personen sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen haben. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen an den TC Eibach zurückzugeben.

Diese Ehrenordnung ist gültig ab 01.01.2021.